



Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019

BESTÄTIGUNGSVERMERK

Rheinmetall Technical Publications GmbH
Bremen

Rheinmetall Technical Publications GmbH, Bremen (HRB 24359 HB)

Bilanz zum 31. Dezember 2019

Aktiva

	31.12.2019		31.12.2018	
	Euro	Euro	Euro	Euro
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	487.055,03		602.815,88	
2. Geleistete Anzahlungen	51.640,00	538.695,03	51.640,00	654.455,88
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	245.715,04		300.198,90	
2. Technische Anlagen und Maschinen	84.954,63		95.041,67	
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	819.560,08		628.922,11	
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	24.810,48	1.175.040,23	10.875,24	1.035.037,92
III. Finanzanlagen				
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	3.016.858,21		3.016.858,21	
2. Beteiligungen	7.158,09	3.024.016,30	7.158,09	3.024.016,30
		4.737.751,56		4.713.510,10
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
1. Unfertige Leistungen	3.723.600,93		4.183.095,84	
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	-1.377.380,00	2.346.220,93	-218.770,40	3.964.325,44
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	12.219.095,70		16.133.366,91	
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen – davon gegen Gesellschafter TEuro 8.330 (i. Vj. TEuro 2.528) –	15.642.844,90		9.351.377,55	
3. Sonstige Vermögensgegenstände	40.423,13	27.902.363,73	329.262,46	25.814.006,92
III. Wertpapiere				
Sonstige Wertpapiere		0,00		99.272,64
IV. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		417,84		441,46
		30.249.002,50		29.878.046,46
C. Rechnungsabgrenzungsposten		115.399,35		307.065,51
		35.102.153,41		34.898.622,07

Passiva

	31.12.2019	31.12.2018
	Euro	Euro
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	2.821.000,00	2.821.000,00
II. Gewinnrücklagen (andere)	1.782.965,21	1.782.965,21
III. Gewinnvortrag	983.794,03	983.794,03
	5.587.759,24	5.587.759,24
B. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen ¹⁾	16.605.866,25	15.808.671,70
2. Sonstige Rückstellungen	10.736.997,68	8.021.373,62
	27.342.863,93	23.830.045,32
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	895.702,16	3.315.284,52
– davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr TEuro 896 (i. Vj. TEuro 3.315) –		
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	226.851,16	226.851,34
– davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr TEuro 227 (i. Vj. TEuro 227) –		
3. Sonstige Verbindlichkeiten	1.019.479,69	1.938.681,65
– davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr TEuro 853 (i. Vj. TEuro 1.725) –		
– davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr TEuro 166 (i. Vj. TEuro 214) –		
– davon aus Steuern TEuro 251 (i. Vj. TEuro 233) –		
– davon im Rahmen der sozialen Sicherheit TEuro 7 (i. Vj. TEuro 20) –		
	2.142.033,01	5.480.817,51
D. Rechnungsabgrenzungsposten	29.497,23	0,00
	35.102.153,41	34.898.622,07

¹⁾ Der Unterschiedsbetrag nach § 253 Abs. 6, S. 1 HGB beträgt TEuro 1.780 (i. Vj. TEuro 2.044).

Rheinmetall Technical Publications GmbH, Bremen

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

	1.1. - 31.12.2019		1.1. - 31.12.2018	
	Euro	Euro	Euro	Euro
1. Umsatzerlöse		59.235.606,77		61.867.621,28
2. Verminderung des Bestands an unfertigen Leistungen		-459.494,91		-5.513.770,63
3. Sonstige betriebliche Erträge – davon aus der Währungsumrechnung TEuro 1.004 (i. Vj. TEuro 2.994) –		1.703.549,71		3.104.222,09
4. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	176.712,10		152.899,76	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	23.004.609,76	23.181.321,86	23.740.263,38	23.893.163,14
5. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	17.293.830,35		16.006.954,27	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung – davon für Altersversorgung TEuro 44 (i. Vj. TEuro 306) –	2.882.691,18	20.176.521,53	2.898.713,52	18.905.667,79
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		604.224,14		586.487,34
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen – davon aus der Währungsumrechnung TEuro 1.229 (i. Vj. TEuro 2.729) – – davon sonstige Steuern TEuro 23 (i. Vj. TEuro 18) – – davon Aufwendungen nach Art. 67 Abs. 1 EGHGB TEuro 213 (i. Vj. TEuro 213) –		8.439.584,20		9.132.068,09
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		2.273,46		1.186,21
9. Abschreibungen auf Wertpapiere des Umlaufvermögens		166,62		1.646,39
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen – davon aus Aufzinsungen TEuro 1.598 (i. Vj. TEuro 1.525) –		1.645.202,49		1.573.991,26
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag – davon aus Steuerumlagen TEuro 2.153 (i. Vj. TEuro 1.953) –		2.153.174,00		1.952.843,00
12. Ergebnis nach Steuern		4.281.740,19		3.413.391,94
13. Aufgrund eines Gewinnabführungsvertrags abgeführter Gewinn		4.281.740,19		3.413.391,94
14. Jahresüberschuss		0,00		0,00

Bremen, den 14. April 2020

(Dennis Rauscher)

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Rheinmetall Technical Publications GmbH, Bremen

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Rheinmetall Technical Publications GmbH, Bremen – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Hinweis auf einen sonstigen Sachverhalt

Unter Inanspruchnahme der Erleichterungsvorschrift des § 264 Abs. 3 HGB wurden kein Anhang und kein Lagebericht aufgestellt. Im Zeitpunkt der Beendigung unserer Abschlussprüfung konnte nicht abschließend beurteilt werden, ob die Befreiungsvorschrift des § 264 Abs. 3 HGB zu Recht in Anspruch genommen worden ist, weil die Voraussetzungen nach § 264 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Buchst. c) bis e) HGB ihrer Art nach erst zu einem späteren Zeit-

punkt erfüllt werden können. Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss ist diesbezüglich nicht modifiziert.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beab-

sichtige Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Düsseldorf, den 16. April 2020

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Jessen
Wirtschaftsprüfer



Moritz
Wirtschaftsprüferin

